

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 1/2020

2020

1



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 23.01.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

<b>Lfd.Nr. 1</b>	<b>1</b>
Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ für den Bereich Espelstraße 40 und 42, Bösensell	
<b>Lfd.Nr. 2</b>	<b>4</b>
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2018	
<b>Lfd.Nr. 3</b>	<b>7</b>
Bekanntmachung der Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018	
<b>Lfd.Nr. 4</b>	<b>14</b>
Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentliche Zustellung	
<b>Lfd.Nr. 5</b>	<b>15</b>
<b>B e k a n n t m a c h u n g</b> Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrs- wegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt	
<b>Lfd.Nr. 6</b>	<b>20</b>
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen	

## Lfd.Nr. 7

21

Anmeldetermine für die Neuaufnahme in  
die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule,  
die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule,  
das Joseph-Haydn-Gymnasium der Gemeinde Senden

## Lfd.Nr. 8

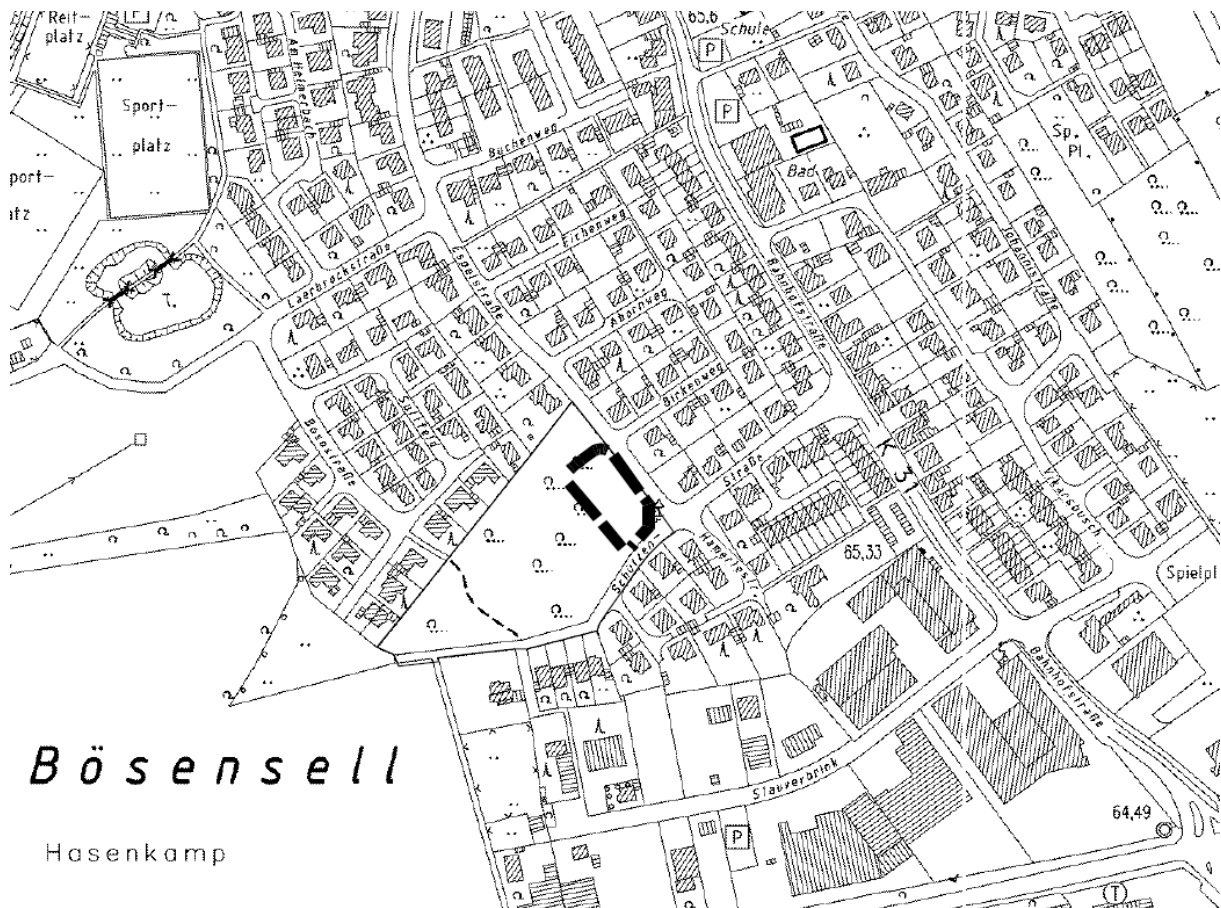
22

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und  
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden  
Monat: Dezember 2019

# Lfd.Nr. 1

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ für den Bereich Espelstraße 40 und 42, Bösensell



#### Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **BauGB § 215 Abs. 1**

##### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4**

##### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**

##### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2019 - Sitzungsvorlage Nr. 2019/056/2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 03.01.2020

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 2

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2018

### 1. Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2018

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Senden seitens der beauftragten Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, als auch die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 05.11.2019 geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Senden fest.
3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Jahresüberschuss in Höhe von +191.506,69 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Die Ratsmitglieder erteilen gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2018.

### 2. Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

- a) Ergebnisrechnung  
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von +191.506,69 € ab.
- b) Finanzrechnung  
Die Finanzrechnung zum 31.12.2018 schließt mit einer Verringerung der liquiden Mittel in Höhe von -3.165.246,85 € ab.
- c) Bilanz  
Die Bilanz zum 31.12.2018 stellt sich wie folgt dar:



<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
1. Anlagevermögen	195.394.545,16	1. Eigenkapital	100.624.612,36
		1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	+191.506,69
		2. Sonderposten	87.401.557,71
2. Umlaufvermögen	21.547.253,13	3. Rückstellungen	16.846.155,78
		4. Verbindlichkeiten	11.013.213,99
3. Aktive		5. Passive	
Rechnungsabgrenzung	2.520.142,75	Rechnungsabgrenzung	3.576.401,20
	<b>219.461.941,04</b>		<b>219.461.941,04</b>

## Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Der **Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2018** wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2018 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2018 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

48308 Senden, 17.01.2020



Täger  
Bürgermeister

## Lfd.Nr. 3

### Bekanntmachung der Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 - Verzichtserklärung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 05.11.2019 geprüfte Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.
5. Der Gemeinderat bestätigt gem. § 116 Abs. 9 S. 2 GO NRW die geprüfte Verzichtserklärung.

#### 2. Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr, erstmalig zum 31.12.2010, für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. In diesem sind nach § 116 Abs. 2 GO NRW a. F. (neu: § 116 Abs. 3 GO NRW) der Jahresabschluss der Gemeinde sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Unter Konsolidierung wird die Zusammenführung aller Einzelabschlüsse zu einem neuen „fiktiven“ Abschluss verstanden, der von verschiedenen Faktoren bereinigt wird. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, ein zutreffendes Gesamtbild der Gemeinde unter Einbeziehung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Auslagerungen darzustellen.

Es kann jedoch durchaus vorkommen, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse bestimmte Fallgestaltungen bei einer Gemeinde bestehen, aufgrund derer die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabschlusses nicht vorliegen. Eine Ausnahme ist z. B. in § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. (neu: §§ 116a ff. GO NRW) geregelt, nach der verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Gemeinde Senden verfügt über keine öffentlich-rechtlichen Organisationsformen, die in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren wären. Lediglich der EUREGIO-Zweckverband, welcher in dieser Form seit dem 01.01.2016 besteht - zuvor wurde dieser als privater Verein geführt -, ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), welcher zu den einzubeziehenden öffentlich-rechtlichen Betrieben gehört. Dieser wird allerdings nur mit einem Wert von 1,- Euro in der Bilanz der Gemeinde geführt. Die kommunalen Aufgaben werden im Wesentlichen

durch die Kernverwaltung wahrgenommen und bearbeitet. Ausgliederungen in Eigenbetriebe oder sonstige öffentlich-rechtliche Organisationsformen bestehen nicht. Bei den privatrechtlichen Organisationsformen wäre lediglich die Netzgesellschaft Senden mbH als Eigengesellschaft der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW a. F. (neu: § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW) in einem Gesamtabchluss voll zu konsolidieren, alle übrigen Beteiligungen sind lediglich at cost, d.h. zu fortgeführten Anschaffungskosten, in der Bilanz der Gemeinde anzusetzen.

Die Netzgesellschaft Senden mbH ist allerdings für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung. So liegen die gebildeten Verhältniskennzahlen unter den in der Literatur angenommenen Orientierungswerten. Somit verbleibt im Konsolidierungskreis lediglich die Gemeinde Senden.

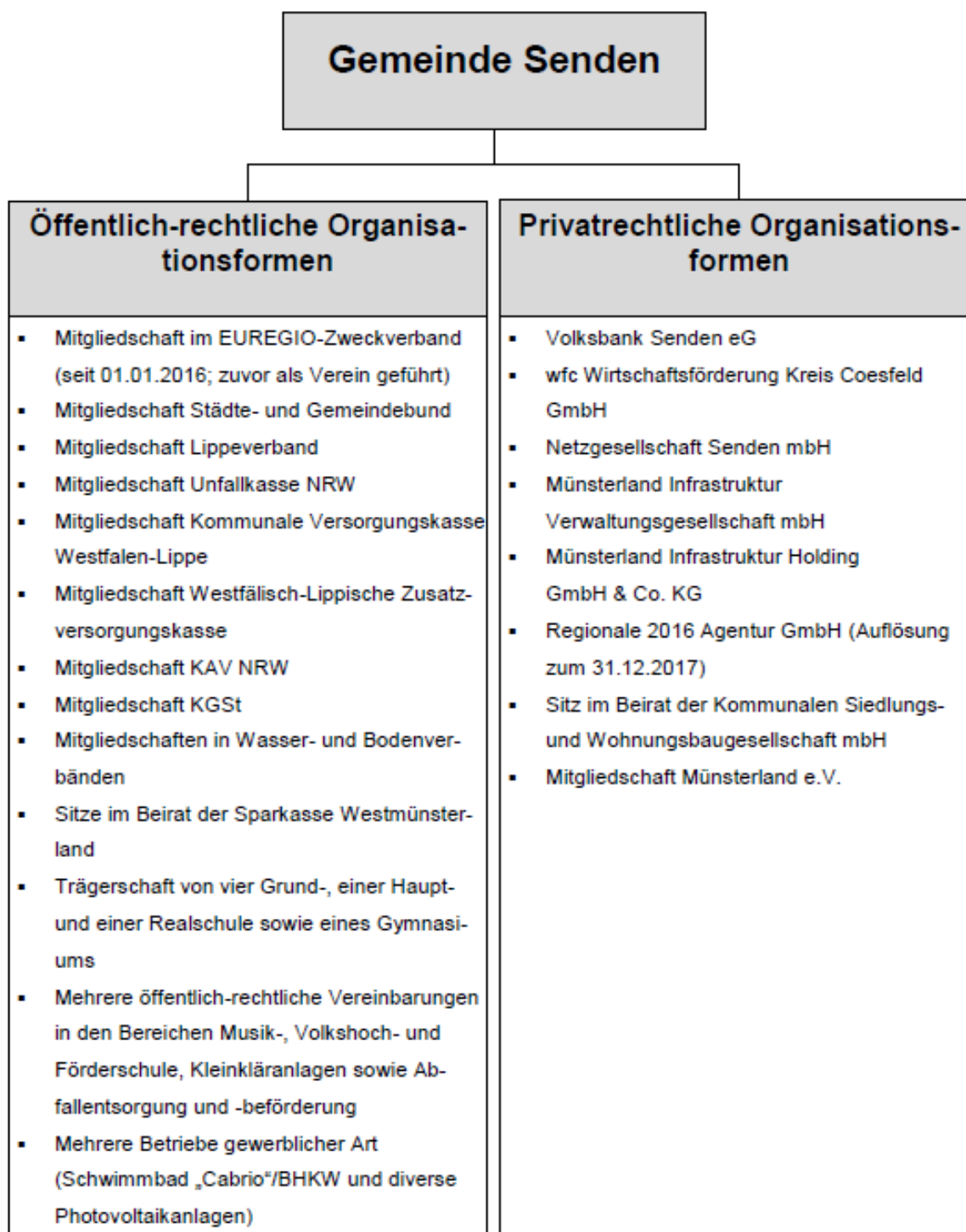
Daher ist festzuhalten, dass kein verselbstständiger Aufgabenbereich bei der Gemeinde Senden vorliegt, auf den § 50 GemHVO NRW a. F. (neu: § 51 KomHVO NRW) Anwendung findet. Dementsprechend liegt eine faktische Befreiung der Gemeinde Senden von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 vor. Auf die beigefügte Verzichtserklärung wird verwiesen.

## Verzichtserklärung der Gemeinde Senden für den Gesamtabschluss zum 31.12.2018



### Verzichtserklärung (zu finden im Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2018; s. die Seiten 32-34)

Die Gemeinde Senden ist grundsätzlich zum Abschlussstichtag 31.12.2018 verpflichtet, einen Gesamtabschluss gem. § 116 Abs. 1 GO NRW aufzustellen. Sie ist an nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie privatrechtlichen Organisationsformen zu diesem Stichtag beteiligt:





## Verzichtserklärung der Gemeinde Senden für den Gesamtabchluss zum 31.12.2018

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft.

Dabei wurde zunächst festgestellt, dass keine öffentlich-rechtlichen Organisationsformen bei der Gemeinde vorliegen, die in einem Gesamtabchluss voll zu konsolidieren wären. Lediglich der EUREGIO-Zweckverband, welcher in dieser Form seit dem 01.01.2016 besteht - zuvor wurde dieser als privater Verein geführt -, ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), welcher zu den einzubeziehenden öffentlich-rechtlichen Betrieben gehört. Dieser wird allerdings nur mit einem Wert von 1,- Euro in der Bilanz der Gemeinde geführt. Die kommunalen Aufgaben werden im Wesentlichen durch die Kernverwaltung wahrgenommen und bearbeitet. Ausgliederungen in Eigenbetriebe oder sonstige öffentlich-rechtliche Organisationsformen bestehen nicht.

An den privatrechtlichen Organisationsformen ist die Gemeinde in folgender Höhe beteiligt:

Beteiligung	Anteil in %
Volksbank Senden eG	0,03
wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	0,63
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00
Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH	12,50
Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG	12,50
Regionale 2016 Agentur GmbH	0,80

Bei den privatrechtlichen Organisationsformen wäre lediglich die Netzgesellschaft Senden mbH als Eigengesellschaft der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in einem Gesamtabchluss voll zu konsolidieren. Alle übrigen Beteiligungen sind lediglich at cost, d. h. zu fortgeführten Anschaffungskosten, in der Bilanz der Gemeinde anzusetzen, da der Beteiligungsgrad unter 20 % liegt.

Die Netzgesellschaft Senden mbH ist für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW. Die gebildeten Verhältniskennzahlen liegen unterhalb der in der Literatur angenommenen Orientierungswerte von 3 % (siehe nachfolgend).

Konzernbetrieb	Anteil in v.H.	Vermögenslage							
		Anlagevermögen		Eigenkapital		Bilanzsumme			
		EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern		
<b>31.12.2018</b>									
Gemeinde Senden ("Konzernmutter")	-	195.394.545,16	99,95%	100.624.612,36	99,89%	219.461.941,04	99,95%		
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00	101.870,00	0,05%	111.713,80	0,11%	114.869,39	0,05%		
		195.496.415,16	100,00%	100.736.326,16	100,00%	219.576.810,43	100,00%		
Konzernbetrieb	Anteil in v.H.	Schuldenlage		Ertragslage					
		Verbindlichkeiten/Rückstellungen		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen		Jahresergebnis	
		EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern
<b>31.12.2018</b>									
Gemeinde Senden ("Konzernmutter")	-	27.859.369,77	99,99%	44.337.059,54	99,99%	44.200.942,66	99,97%	191.506,69	103,44%
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00	3.155,59	0,01%	5.000,00	0,01%	11.370,79	0,03%	-6.370,79	-3,44%
		27.862.525,36	100,00%	44.342.059,54	100,00%	44.212.313,45	100,00%	185.135,90	100,00%

Somit verbleibt im Konsolidierungskreis lediglich die Gemeinde Senden.

### **Verzichtserklärung der Gemeinde Senden für den Gesamtabschluss zum 31.12.2018**



Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW darstellen.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2018 wird daher von der Gemeinde Senden auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 - wie bisher in den Vorjahren auch - verzichtet.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage gem. § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW beizufügen.

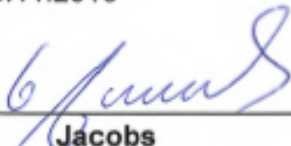
**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 116 Abs. 3  
und 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 bis 8 Gemeindeordnung NRW a. F. (neu: § 116 Abs. 9  
S. 2 GO NRW)**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 05.11.2019 über den zulässigen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses beraten und fasst daher folgenden

**Bestätigungsvermerk**

„Wir haben die Verzichtserklärung der Gemeinde Senden zum 31.12.2018 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Gemeinde erfüllt die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses in zulässiger Weise.“

Senden, den 05.11.2019

  
\_\_\_\_\_  
**Jacobs**

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



## Bekanntmachungsanordnung des Gesamtabschlusses

Die **Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018** wird hiermit gem. §§ 116 Abs. 1 S. 4 (a. F.) / 116 Abs. 9 S. 2(n. F.) i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat bestätigte Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018 ist gem. §§ 116 Abs. 1 (a. F.) / 116 Abs. 9 S. 2 (n. F.)i. V. m. 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden.

Die Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. §§ 116 Abs. 1(a. F.) / 116 Abs. 9 S. 2 (n. F.) i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Bestätigung der (voraussichtlichen) Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

48308 Senden, 17.01.2020



Täger  
Bürgermeister

# Lfd.Nr. 4

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

**17.12.2019, 100000002856**

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -  
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name

**Suani Tair**

letzte bekannte Anschrift

**Messingweg 19, 48308 Senden**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden  
Münsterstraße 30  
48308 Senden

Fachbereich

Finanzen und Liegenschaften

Raum

209

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Säckl (Tel.: 02597 / 699-209).

Ort, Datum

Senden, 22.01.2020

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

## Lfd.Nr. 5

### Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt

Bezirksregierung Münster  
25.04.01.01-02/16

Münster, den 07.01.2020

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 12.12.2019 – Az.: 25.04.01.01-02/16 – ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

**II.**

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 27. Januar 2020 bis zum 09. Februar 2020 einschließlich**

bei den Städten Hörstel und Münster und den Gemeinden Ascheberg und Senden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Hörstel**, Bauverwaltungsamt, Rathaus Riesenbeck II, Zimmer-Nr.: 2.01, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

- **Stadt Münster**, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitags 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- **Gemeinde Ascheberg**, Rathaus, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg (Bauverwaltungsamt, Herr Kaufmann), Zimmer O.02

montags 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
dienstags 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr  
mittwochs 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
donnerstags 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
freitags 08:00 – 12:30 Uhr

- **Gemeinde Senden**, Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG), Münsterstraße 30, 48308 Senden

montags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr  
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr  
mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr  
donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr  
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Wahrkamp 30 in 48653 Coesfeld eingesehen werden.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster****(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)**

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Lauel

# Lfd.Nr. 6

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen

### Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2020 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen im Januar 2020

Wasser- und Bodenverband  
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann  
-Verbandsvorsteher-

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Feldmark 4, 48249 Dülmen  
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon 02590/226  
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/640



## Lfd.Nr. 7

### Anmeldetermine für die Neuaufnahme in die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule, das Joseph-Haydn-Gymnasium der Gemeinde Senden

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2020/21 werden im Schulleiterzimmer bzw. Sekretariat der Edith-Stein-Schule, der Geschwister-Scholl-Schule sowie des Joseph-Haydn-Gymnasiums von Montag, 17. Februar bis Donnerstag, 20. Februar 2020 entgegengenommen, und zwar vormittags in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie nachmittags in der Zeit von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr. Das Gymnasium bietet zusätzlich den Freitag, 21. Februar 2020, als Anmeldetag an. Weiterhin können bei Bedarf auch andere Anmeldezeiten mit den Schulen vereinbart werden.

Es wird gebeten, eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses, das Familienstammbuch (Geburtsurkunde) und die Empfehlung der Grundschule zur Anmeldung mitzubringen. Die Schulleitungen der Schulen stehen selbstverständlich für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Zur Anmeldung ist auch das Kind herzlich eingeladen.

48308 Senden, 20.01.2020

Der Bürgermeister



## Lfd.Nr. 8

### Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2019

In dem Monat Dezember 2019 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Herrenfahräder
- 1 Damenfahrrad
- 1 Kinderroller
- 1 Kinderbrille
- 1 Fahrradtasche
- 1 Kette
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenfahrrad
- 2 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Cityroller
- 1 Rucksack
- diverse Schlüssel

Senden, 22.01.2020



i. A. Kienapfel